

§ 21 FOSFHRV (Brandenburg) — Prüfungsfächer

Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftliche Prüfung findet zentral in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt. Im einjährigen und zweijährigen Bildungsgang findet die schriftliche Prüfung auch dezentral in einem fachrichtungsbezogenen Fach statt. Das fachrichtungsbezogene Fach wird in den Stundentafeln gemäß der Anlage ausgewiesen.

(2) Die mündliche Prüfung findet im Fach Englisch statt. Zusätzliche mündliche Prüfungen können in allen Fächern des letzten Schuljahres mit Ausnahme des Faches Sport gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 21 FOSFHRV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSFHRV/21>